

---

# Reglement über die Organisation und die Zuständigkeiten der kantonalen strategischen Kommission für Sonderpädagogik

vom 30.01.2019 (Stand 01.01.2019)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen den Artikel 3 der Verordnung zum Gesetz über die Sonderschulung vom 27. September 2017;

eingesehen den Artikel 11 des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts vom 10. Dezember 2014;

auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

*beschliesst:*<sup>1)</sup>

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement definiert die Organisation und die Zuständigkeiten der kantonalen strategischen Kommission für Sonderpädagogik (nachfolgend: Kommission).

### **Art. 2** Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission ist ein Organ zur Steuerung und Informationsübermittlung bezüglich Sonderpädagogik im Wallis.

<sup>2</sup> Die Kommission berät das für die Bildung zuständige Departement (nachstehend: das Departement) bei der Ausrichtung der kantonalen Politik im Hinblick auf die Schwerpunktthemen und strategischen Ziele der Sonderpädagogik.

---

<sup>1)</sup> Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 411.320

---

<sup>3</sup> Die Kommission stellt namentlich die Koordination der drei von der Sonderpädagogik betroffenen Bereiche sicher: Früherziehung, Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

### **Art. 3** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Kommission obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) dem Departement eine Bestandsaufnahme der pädagogischen Bereiche liefern;
- b) die neuen Bedürfnisse in diesem Bereich aufzeigen;
- c) eine Optimierung der Massnahmen aller sonderpädagogischen Bereiche gewährleisten;
- d) die von den betroffenen Dienststellen erstellte Planung der sonderpädagogischen Massnahmen prüfen.

<sup>2</sup> Das Departement kann sie mit anderen Aufgaben betrauen.

## **2 Zusammensetzung – Ernennung**

### **Art. 4** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die kantonale strategische Kommission für Sonderpädagogik wird vom Departementsvorsteher präsiert.

<sup>2</sup> Das Vizepräsidium haben der Direktor des kantonalen Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) und der Chef des Amtes für Sonderschulwesen (ASW) gemeinsam inne.

<sup>3</sup> Das Sekretariat wird von den Dienststellen des Vizepräsidiums geführt.

<sup>4</sup> Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) der Departementsvorsteher, der das Präsidium innehat;
- b) der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen;
- c) der Chef der Kantonalen Dienststelle für die Jugend;
- d) der kantonale Leiter des Amtes für heilpädagogische Früherziehung (AHF);
- e) der kantonale Leiter des Amtes für Sonderschulwesen (ASW);
- f) der kantonale Direktor des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET);
- g) ein Vertreter des Verbands der Walliser Gemeinden;

- h) ein Vertreter der Schulinspektoren und pädagogischen Berater;
- i) der Verantwortliche des schulmedizinischen und psychopädagogischen Dienstes der Stadt Sitten (SMSPP);
- j) ein Vertreter der Schuldirektoren;
- k) ein Vertreter der Direktoren der Sonderschulen (AVIP);
- l) ein Vertreter der Verbände im Bereich Logopädie, Psychomotorik und Sonderschulung;
- m) ein Vertreter der Lehrerverbände der obligatorischen Schulzeit;
- n) ein Vertreter der Walliser Kinderärzte;
- o) ein Vertreter der Elternverbände;
- p) ein Vertreter der IV-Stelle;
- q) ein Vertreter der Sozialberatung für Menschen mit Behinderung (SMB) der Stiftung emera.

<sup>5</sup> Ihre Mitglieder vertreten die Partner der Sonderpädagogik im Wallis. Sie bringen ihr Wissen und ihre Berufserfahrung ein und stellen die Verbindung zu den Verbänden, die sie vertreten, her.

<sup>6</sup> Die Kommission kann je nach behandelten Themen Hilfe von Spezialisten oder Experten hinzuziehen.

#### **Art. 5** Ernennung

<sup>1</sup> Die Mitglieder werden vom Staatsrat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode ernannt und eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Es wird eine gerechte Verteilung zwischen den beiden Sprachregionen des Kantons und zwischen den Geschlechtern berücksichtigt.

### **3 Organisation**

#### **Art. 6** Organisation

<sup>1</sup> Die Kommission kann aus ihren Mitgliedern Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen für ausserordentliche Aufgaben bilden.

<sup>2</sup> Die Kommission kann die Zusammenarbeit mit Spezialisten vorschlagen, um besondere Fragen zu prüfen oder bestimmte Mandate auszuführen, die den Beizug von Experten erfordern.

## 411.320

---

<sup>3</sup> Das Sekretariat erstellt für die Mitglieder einen Bericht mit den ausgewählten Optionen. Bei den Sitzungen wird Protokoll geführt.

### **Art. 7** Einberufung

<sup>1</sup> Die Kommission wird vom Präsidenten mindestens dreissig Tage vor dem Sitzungsdatum einberufen.

<sup>2</sup> Die Einladung enthält die Tagesordnung. Eventuelle Dokumente, die Gegenstand der Beratungen sind, werden beigelegt.

<sup>3</sup> Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

### **Art. 8** Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission werden gemäss Beschluss über die Kommissionsentschädigung vom 18. Juni 2008 entschädigt.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **Art. 9** Rechtsmittelweg

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten aufgrund der Anwendung des vorliegenden Reglements kann beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

<sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
30.01.2019	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2019-012

# 411.320

---

## Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	30.01.2019	01.01.2019	Erstfassung	RO/AGS 2019-012